

BSU
Archiv der Zentralstelle



MfS

HA I

Nr.

15595 Band 3

Kopie BSU
AF 3

Vertrauliche Verschlusssache

Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Nr.: G/ 731618

130 * Ausfertigung = ~~24~~ Blatt

12 Re
BStU

000621

MINISTERRAT

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

ORDNUNG Nr. 018/9/661

des Stellvertreters des Ministers und
Chef der Grenztruppen der DDR

über

die Führung der Handlungen und die Untersuchung bei
Anzeichen des Versuchs oder vollzogenem Grenzdurch-
bruch, provokatorischen Anschlägen und anderen beson-
deren Vorkommnissen an der Staatsgrenze der DDR
zur BRD und zu BERLIN (WEST)

49

vom 01.07.1983

Lfd. N. Änderung Blatt 9 und 13 vollständig überh. Blatt 18 teilweise überh. überh.

BStU
000622

Vertrauliche Verschlusssache

Vertrauliche Verschlusssache !

VVS-Nr.: G/731618

130 . Ausfertigung = 24 Blatt
1120

2. Jan. 1984 PA

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

1.3.85 g
21.4.86 gc
3.3.87 lu
1.3.88 lu
7.2.89 lu

ORDNUNG Nr. 018/9/661

des Stellvertreters des Ministers und
Chef der Grenztruppen der DDR

über

Überprüfung

die Führung der Handlungen und die Untersuchung
bei Anzeichen des Versuchs oder vollzogenem
Grenzdurchbruch, provokatorischen Anschlägen und
anderen besonderen Vorkommnissen an der Staats-
grenze der DDR zur BRD und zu BERLIN (WEST)

vom 01. 07. 1983

BSU

000623

Nachweis über Einarbeitung von Änderungen

| Nr. | Änderung Inkraftsetzungs- termin | Einarbeitung | |
|-----|--|--------------|--------------------|
| | | Datum | Unterschrift |
| 1 | 31.01.84 | 2.02.84 | <i>[Signature]</i> |
| | | | |
| | | | |

Nachweis über Zugang/Abgang

| lfd. Nr. | Zugang Blatt | Abgang Blatt | Bestand Blatt | Datum | Signum |
|-------------|-----------------|-----------------|------------------|--|--------|
| | | | 2120 | Anfangsbestand | |
| 1 | 5 | 3 | 12 | Blatt 3 und 10 vollständig überholt <i>[Signature]</i> | |
| | | | | | |

Nachweis über Vernichtung

| lfd. Nr. | Blatt | vernichtet am: | Vernichtungsvermerk (Unterschriften) |
|-------------|-------|-------------------|---|
| 1 | 3 | 08.02.84 | <i>[Signature]</i> |
| | | | |
| | | | |

Einführungsbestimmungen

1. Die Ordnung Nr. 018/9/661 über die Führung der Handlungen und die Untersuchung bei Anzeichen des Versuchs oder vollzogenem Grenzdurchbruch, provokatorischen Anschlägen und anderen besonderen Vorkommnissen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu BERLIN (WEST) wird erlassen und tritt mit Wirkung vom 01. 08. 1983 in Kraft.
2. Die Festlegungen der "Meldetabelle Grenztruppen", VVS-Nr.: G/409150, sind in Übereinstimmung mit den Forderungen der Ordnung Nr. 018/9/661 durchzusetzen.
3. Die Wahrnehmung bzw. Erfüllung der in dieser Ordnung für die Kommandeure der Grenzbataillone festgelegten Verantwortlichkeiten und Aufgaben ist im Grenzkommando MITTE durch die Kommandeure der Grenzregimenter zu gewährleisten.
4. Die Ordnung Nr. 018/9/661 ist im vollen Umfang bis zur Führungsebene Grenzregiment und auszugsweise bis zu den Grenzbataillonen und Grenzkompanien zu verteilen.
5. Die Festlegungen der Ordnung Nr. 018/9/661 sind bei der Neufassung der Dienstvorschriften "Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze" in dem für die jeweilige Führungsebene zutreffenden Umfang zu übernehmen.

Pätz, den 01. 07. 1983

Stellvertreter des Ministers und
Chef der Grenztruppen

| | |
|---|----|
| Einführungsbestimmungen | 5 |
| I. Die Aufgaben des Kommandeurs Grenzsicherung bei Anzeichen von Versuchen des Grenzdurchbruches | 8 |
| II. Aufgaben des Bataillonskommandeurs zur Führung der Handlungen und Gewährleistung der Untersuchung von Grenzdurchbrüchen, provokatorischen Anschlägen und anderen besonderen Vorkommnissen | 11 |
| III. Die Untersuchung von Grenzdurchbrüchen, provokatorischen Anschlägen und anderen besonderen Vorkommnissen | 15 |
| Anlage 1 Bestand und Ausrüstung der Untersuchungsgruppen | 21 |
| Anlage 2 Bis x + 2 Stunden an den diensthabenden Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen und OpD des Kommandos der Grenztruppen zu meldende Angaben | 23 |

Das schnelle Reagieren auf Anzeichen von Versuchen des Grenzdurchbruches und die exakte Untersuchung von Vorkommnissen an der Staatsgrenze sind Voraussetzung zur Gewährleistung der rechtzeitigen Einleitung, Führung und Sicherstellung erforderlicher Maßnahmen, einer hohen Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und zur Verhinderung weiterer Vorkommnisse.

BSU

000626

Die Aufgaben des Kommandeurs Grenzsicherung bei Anzeichen von Versuchen des Grenzdurchbruches

1. Anzeichen von Versuchen des Grenzdurchbruches im Sinne dieser Ordnung können sein:

- Auslösungen von Grenzsignalzaunanlagen, Signalgeräten und anderen Signalmitteln,
- Auslösung von Minen,
- Spuren (Fußabdrücke, Schleifspuren) auf den Kontrollstreifen oder Beschädigungen an Grenzsicherungsanlagen,
- im Grenzabschnitt aufgefundene Gegenstände (Waffen, Werkzeuge, Behältnisse, Kleidungsstücke u.a.) und Lagerstätten,
- veränderte Verhaltensweisen von Wachhunden und Wild im Grenzabschnitt,
- schwimmende Gegenstände sowie fortlaufende Blasenbildung auf Grenzgewässern,
- Personen, die sich unberechtigt auf dem den Sperranlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR aufhalten,
- Personen, die versuchen, unerkannt und unkontrolliert in den Schutzstreifen einzudringen oder sich unberechtigt in diesem aufhalten,

- festgelegte oder gemeldete Bewegung unbekannter und verdächtiger Personen im Grenzgebiet.

BStU
000627

2. (1) Der Kommandeur Grenzsicherung hat zu gewährleisten

a) bei Anzeichen von Versuchen des Grenzdurchbruches:

- die Präzisierung des Einsatzes der im Sicherheitsabschnitt eingesetzten Grenzposten und der Kräfte der Alarmgruppe zur Abriegelung der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer unter Beachtung geplanter Einsatzvarianten;

- im Grenzkommando MITTE die Information der Kräfte der DVP durch den Kommandeur Sicherheitsabschnitt mittels Kennwort über das Funknetz des Zusammenwirkens;

- die Überprüfung der Ursachen der Anzeichen des Versuchs eines Grenzdurchbruches durch einen gesondert befohlenen Grenzposten aus dem Bestand einer Alarmeinheit oder einer Grenzkompagnie.

Bei ausreichender Postendichte in der Abriegelung kann eine planmäßig zur Kontrolle eingesetzte Grenzstreife zur Überprüfung befohlen werden;

- die eindeutige Bestimmung der Auslösestelle am Grenzsinalzaun, an der Minensperre oder anderer Anzeichen des Versuchs eines Grenzdurchbruches durch exakte Überprüfung, bei Notwendigkeit durch Wiederholung der Überprüfung oder Präzisierung der Aufgaben.

Vorhandene Spuren, aufgefundene Gegenstände oder andere Anzeichen, die auf ein Vorkommnis hindeuten, sind beim Markieren und Sichern nicht zu verwischen oder zu beschädigen;

b) bei Feststellung des Versuches des Grenzdurchbruches:

- den sofortigen Einsatz von Kräften zur Verfolgung nach der Spur bzw. zur Suche, wenn Spuren oder andere Anzeichen des Versuchs eines Grenzdurchbruchs festgestellt werden;
- die Meldung der entstandenen Lage und seinen Entschluß an den Bataillonskommandeur oder dessen diensthabenden Stellvertreter, im Grenzkommando MITTE an den Regimentskommandeur oder dessen diensthabenden Stellvertreter sowie im neuen System der Grenzsicherung an den Kompaniechef (sofern er nicht selbst Kommandeur Grenzsicherung ist) und an den operativen Diensthabenden des Grenzbataillons

c) bei Auslösung von Minen:

- den Einsatz der Grenzposten und Kräfte der Alarmgruppe gemäß den gültigen militärischen Bestimmungen zur
 - . sofortigen Feststellung des Auslöseortes,
 - . Feststellung der Auslöseursache,
 - . Festnahme bzw. Bergung von Grenzverletzern;
- wird im Ergebnis der Überprüfung der Auslösung keine Ursache festgestellt, ist der betreffende Abschnitt zu sichern und ein Offizier zur Überprüfung einzusetzen.

(2) Wird ein Zurückweichen des Grenzverletzers in die Tiefe des Grenzgebietes festgestellt, sind im Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen Maßnahmen zur Suche, Verfolgung und Festnahme zu organisieren.

(3) Bestätigt sich der Versuch eines Grenzdurchbruchs im Ergebnis durchgeführter Überprüfungen nicht, hat nur der Kommandeur das Recht die eingeleiteten Maßnahmen aufzuheben, der sie befohlen hat.

In Zweifelsfällen hat er eine wiederholende Überprüfung durch erfahrene Offiziere (eventuell unter Einbeziehung von Spezialisten) zu veranlassen.

BStU

000628

(*) des Kommandeurs des GR in Abstimmung mit dem Lt. des Bataillons

(4) Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Grenzsicherungsanlagen und Signalmittel ist im Falle der Nichtbestätigung des Versuchs eines Grenzdurchbruchs unmittelbar nach der Überprüfung zu veranlassen.

Bei der Bestätigung der Versuche von Grenzdurchbrüchen, provokatorischer Anschläge oder anderer Vorkommnisse/Militärverbrechen erfolgt die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Grenzsicherungsanlagen und Signalmittel auf Befehl des Leiters der Untersuchungsgruppe nach Beendigung der Untersuchung oder nach der Dokumentation des Ereignisortes.

BStU

000629

Überprüfung

(5) fehlt

II. Aufgaben des Bataillonskommandeurs zur Führung der Handlungen und Gewährleistung der Untersuchung von Grenzdurchbrüchen, provokatorischen Anschlägen und anderen besonderen Vorkommnissen *die die die zuchtschuldige handlung sind*

*Abgefragt
Gh. -
Sicherung
Zweck-
mäßig
nach Asp.
des Bataill.
entw.
System
des
GSI*

3. (1) Bestätigen sich die Angaben des Versuchs von Grenzdurchbrüchen, provokatorischer Anschläge oder anderer Vorkommnisse/Militärverbrechen (im weiteren Vorkommnisse genannt) hat der Bataillonskommandeur nach Einkleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes, der Spurensicherung, der Abriegelung der gefährdeten Richtung sowie der Erstattung der fernmündlichen Sofortmeldung und seines Entschlusses an den Regimentskommandeur, alle weiteren Handlungen bei Aufrechterhaltung seiner ständigen Erreichbarkeit, persönlich zu führen.

Unter diesen Bedingungen ist die Führungsstelle des Grenzbataillons durch einen Stellvertreter des Bataillonskommandeurs oder den Stellvertreter Stabschef zu besetzen.

(*) zur Sicherung von Spurensicherung zur Zerstörung

BStU

000630

(2) Die Führung der Handlungen durch den Bataillonskommandeur kann erfolgen:

- a) während des Anmarsches zum Ereignisort unter Nutzung des Funkgerätesatzes R-125 P bzw. R-1125;
- b) aus der Führungsstelle des Kommandeurs Grenzsicherung oder des Kommandeurs Sicherungsabschnitt bei günstiger Lage zum Ereignisort;
- c) von einem Geländepunkt, unter Nutzung
 - des Grenzmeldenetzes (Klemme 1 als Direktverbindung zur Führungsstelle im Stab des Grenzbataillons),
 - des Funkgerätesatzes R-125 P bzw. R-1125.

(3) Zur Schaffung stabiler Führungsverbindungen sind:

- a) ein Schema der Nachrichtenverbindungen zur Führung aus dem Grenzabschnitt zu erarbeiten sowie Festlegungen zur Gesprächseinschränkung zu treffen und durch den Regimentskommandeur zu bestätigen;
- b) eine Fernsprechtasche zur Anschaltung an die Klemme 1 des Grenzmeldenetzes mit
 - 1 Feldfernsprecher aus dem Selbstschuttsatz des Grenzbataillons,
 - 1 Länge LFK aus dem Selbstschuttsatz des Grenzbataillons,
 - 1 Maulschlüssel 10 mm,
 - 1 Schraubendreher,
 - 1 Kombi-Zange

vorzubereiten und in der Führungsstelle des Grenzbataillons aufzubewahren;

c) Mittel der gedeckten Truppenführung bereitzuhalten.

(4) Der zuständige Mitarbeiter der Verwaltung 2000 ist über die entstandene Lage und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

In Abhängigkeit von der konkreten Lage sind die erforderlichen Maßnahmen des Zusammenwirkens zur Überprüfung und Kontrolle durch Kräfte der Deutschen Volkspolizei außerhalb des Schutzstreifens abzustimmen.

(5) In Verantwortlichkeit des Bataillonskommandeurs sind alle Angaben zur Lage und die Ergebnisse der Überprüfung gemäß der "Meldetabelle Grenztruppen", VVS-Nr.: G/409150, zu melden.

4. (1) Mit Eintreffen am Ereignisort hat der Bataillonskommandeur in Abhängigkeit von der konkreten Lage

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereits erstatteten Meldungen zu prüfen und notwendige Ergänzungen bzw. Korrekturen zu veranlassen,
- zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Grenzabschnittes zu befehlen,
- Aufgaben zur Markierung und Sicherung festgestellter Spuren festzulegen,
- die Beobachtung der Aktivitäten gegnerischer Kräfte auf dem gegenüberliegenden Territorium zu organisieren,
- Maßnahmen zur Gewährleistung des gedeckten Handelns der eigenen Kräfte festzulegen,

*was zum Schutz vor Des-
thierung*

BStU

000632

- die Sicherung notwendiger Handlungen auf dem den Sperranlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR zu gewährleisten.

(2) Die Sicherung des Ereignisortes hat im Interesse der Gewährleistung der exakten Beweisführung so zu erfolgen, daß

- a) die Aufklärung, Dokumentation und Einwirkung durch gegnerische Kräfte verhindert bzw. weitgehend eingeschränkt werden,
- b) die Lage und der Zustand von Sachbeweisen (dazu gehören unter anderem: Spuren, Waffen, Tatwerkzeuge, beschädigte oder zerstörte Grenzsicherungsanlagen, Behältnisse und Bekleidungsstücke) nicht verändert wird,
- c) unumgängliche Veränderungen am Ereignisort beim Leisten der Ersten Hilfe oder beim Bergen von Verletzten erst nach dem Markieren des Fundortes durchgeführt werden.

(3) Verletzten Festgenommenen ist Erste Hilfe zu erweisen. Sie sind bei Notwendigkeit unverzüglich der dafür festgelegten medizinischen Einrichtung zuzuführen und an den zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung 2000 zu übergeben.

(4) Tödlich Verletzte sind vor Abschluß der Untersuchung nur dann auf Befehl des Regimentskommandeurs zu bergen, wenn der Ereignisort vom Gegner eingesehen werden kann. Werden Tote nicht sofort geborgen, sind sie mit den im

Abschnitt vorhandenen geeigneten Mitteln bzw. mit den
auf der Führungsstelle eingelagerten Tarnnetzen ab-
zudecken.

ab-BStU
000633

(5) Alle mit dem Vorkommnis im Zusammenhang stehenden
Meldungen sind vom Bataillonskommandeur persönlich
oder nur nach dessen Bestätigung zu erstatten. Es ist
zu sichern, daß die Meldungen dokumentiert und auf
dem Meldeweg Führungsstellen - Operative Diensthaben-
de duplizierend erstattet werden.

III. Die Untersuchung von Grenzdurchbrüchen, provokatorischen
Anschlägen und anderen besonderen Vorkommnissen

5. (1) In den Stäben der Grenzkommandos und Grenzregimen-
ter sind zur Untersuchung von Vorkommnissen, bei
denen politische, ökonomische oder militärische Aus-
wirkungen zu erwarten sind, Untersuchungsgruppen im
Bestand und mit Ausrüstung gemäß Anlage 1 zu formieren,
periodisch auszubilden und bei Notwendigkeit einzu-
setzen. Die Ausrüstung ist so vorzubereiten und zu lagern,
daß ihre Verlastung in das Fahrzeug der Untersuchungs-
gruppe in x + 10 Minuten abgeschlossen ist.

Die Ausrüstung ist so vorzubereiten und zu lagern,
daß ihre Verlastung in das Fahrzeug der Untersuchungs-
gruppe in x + 10 Minuten abgeschlossen ist.

(2) Für die Untersuchungsgruppen der Stäbe der
Grenzregimenter ist je ein Fahrzeug
B-1000 Kombi vorzubereiten und ständig bereitzustel-
len.

im
Sinn
des
die
desen
liber
Kamp-
land

Die Fahrzeuge sind so vorzubereiten, daß entsprechende Arbeitsbedingungen einschließlich der erforderlichen Drahtnachrichtenverbindungen gewährleistet werden. Bei Notwendigkeit ist der Einsatz der Funkstation R-140 bzw. R-142 im Bestand der Untersuchungsgruppe zu befehlen.

(3) Wird die Untersuchung durch den Stab des Grenzkommandos geführt, ist die Untersuchungsgruppe vom Kommandeur, von einem seiner Stellvertreter oder dem Stellvertreter des Stabschefs für operative Arbeit zu führen.

Die Untersuchungsgruppe des Regimentsstabes ist vom Regimentskommandeur oder Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef zu führen.

Der Leiter der Untersuchungsgruppe ist dem Vorgesetzten zu melden.

(4) Zur Gewährleistung des kurzfristigen und organisierten Einsatzes der Untersuchungsgruppen sind in der täglichen Gefechtseinteilung der Stäbe die erforderlichen Kräfte und Mittel zu planen.

Die Benachrichtigung und Heranholung ist über die Operativen Diensthabenden zu organisieren.

lt.
vmdl.

(5) Nach Bekanntwerden eines Vorkommnisses hat der Regimentskommandeur, unabhängig vom Einsatz einer Untersuchungsgruppe des vorgesetzten Stabes, unverzüglich mit der Untersuchung zu beginnen.

(6) Die Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung ist vom Kommandeur des Grenzkommandos oder Regimentskommandeur mit dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung 2000 bzw. Militärstaatsanwalt abzustimmen.

6. (1) Mit Eintreffen der Untersuchungsgruppe des Grenzregimentes bzw. des Grenzkommandos am Ereignisort hat der Bataillonskommandeur bzw. Regimentskommandeur dem Leiter der Untersuchungsgruppe zu melden:

BStU
000635

- a) die entstandene Lage;
- b) die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung;
- c) die in Vorbereitung der Untersuchung veranlaßten Maßnahmen bzw. das Ergebnis der bis dahin durchgeführten Untersuchung;
- d) die bereits erstatteten Meldungen.

(2) Zur nachrichtentechnischen Sicherstellung der zeitweiligen Führungsstelle des Leiters der Untersuchungsgruppe im Grenzabschnitt sind die geschaffenen Nachrichtenverbindungen des Bataillonskommandeurs weitgehend zu nutzen.

(3) Für die unverzügliche und wahrheitsgetreue Erstattung von Ergänzungsmeldungen ist nach Eintreffen am Ereignisort der Leiter der Untersuchungsgruppe (über den jeweiligen Kommandeur) verantwortlich. Seine ständige Erreichbarkeit, auch im Grenzabschnitt ist zu sichern.

(4) In Abhängigkeit vom Charakter des Vorkommnisses ist der Einsatz der Spezialkommission der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zur Untersuchung zu gewährleisten.

ll.
VVS -
Zuliefer

Die Anforderung der Spezialkommission hat durch den Kommandeur des Grenzkommandos nach Bestätigung des Stellvertreters des Ministers und Chef der Grenztruppen und nach Abstimmung mit dem zuständigen Leiter der Verwaltung 2000 zu erfolgen.

Andere spezielle Untersuchungsorgane sind nur auf Entschluß des Kommandeurs des Grenzkommandos nach Abstimmung mit dem zuständigen Leiter der Verwaltung 2000 und Bestätigung durch den Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen hinzuzuziehen.

Die Ordnung und der Umfang der Information an die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane oder Organe der Zusammenarbeit über Vorkommnisse ist durch den Kommandeur des Grenzkommandos festzulegen.

(5) Bei Untersuchungen im Schutzstreifen, auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR, in Kasernen und Einrichtungen der Grenztruppen ist durchzusetzen, daß nur vom Leiter der Untersuchungsgruppe festgelegte Offiziere, Mitarbeiter der Verwaltung 2000 und der Militärstaatsanwaltschaft zum Einsatz gelangen. Ausnahmen hierzu unterliegen der Bestätigung des Stellvertreters des Ministers und Chef der Grenztruppen

(6) Beim Einsatz der Spezialkommission hat der Leiter der Untersuchungsgruppe die gemeinsamen Handlungen mit dem Ziel abzustimmen, sich gegenseitig über den Stand der Untersuchung, die vorliegenden Ergebnisse und notwendige weitere Maßnahmen zu informieren. Es ist zu sichern, daß die Darstellung des Sachverhaltes, die Schlußfolgerungen und Vorschläge übereinstimmend beurteilt und gemeldet werden.

(7) Wird die Untersuchung in Abhängigkeit vom Charakter des Vorkommnisses in Verantwortlichkeit der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit durchgeführt, hat der Regimentskommandeur die erforderlichen Räumlichkeiten sowie die zur Klärung von Sachverhalten benötigten Zeugen, Dokumentationen und Sachbeweise zur Verfügung zu stellen.

(8) Die an Einrichtungen und Anlagen der Grenztruppen verursachten Schäden sind auf Befehl des Regimentskommandeurs nach erfolgter Beweisaufnahme und Dokumentation unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen unverzüglich zu beseitigen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung der Spuren ist zu kontrollieren.

(9) Es sind unverzüglich, spätestens bis $x + 2$ Stunden, an den diensthabenden Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen und an den Operativen Diensthabenden des Kommandos der Grenztruppen, unabhängig von der Vollständigkeit, Angaben zum Vorkommnis gemäß Anlage 2 fernmündlich zu melden.

Nicht bestätigte Angaben sind als solche zu kennzeichnen.

Ergänzungen und Präzisierungen sind unverzüglich zu melden.

Die Untersuchung des Vorkommnisses und die Ermittlung der Ursachen, die zum Vorkommnis führten, sind, wenn nicht anders befohlen, bis $x + 24$ Stunden, abzuschließen. Eine zeitweilige Unterbrechung der Untersuchung ist nur nach Bestätigung des vorgesetzten Kommandeurs gestattet.

Der fernschriftliche Untersuchungsbericht hat bis zum gleichen Zeitpunkt beim Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen und beim Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes vorzuliegen.

(10) Fotodokumentationen sind unter Beachtung der Geheimhaltung auf Weisung des Leiters der Untersuchungsgruppe anzufertigen.

Aussagekräftige Bilddokumente sind allen schriftlichen Berichten als Anhang und Erläuterung gemäß Meldetabelle Grenztruppen, Anlage 5, beizufügen.

Das Negativmaterial ist im Stab des betreffenden Truppenteils beim Oberoffizier Grenzaufklärung oder Innerer Dienst unter Verschluss gemäß dem Einheitsaktenplan aufzubewahren.

Die Übergabe von Bilddokumenten an die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane entscheidet der Leiter der Untersuchungsgruppe unter strikter Einhaltung der Forderungen des militärischen Geheimnisschutzes.

St. chen
lt.
Vors. d. U.

BStU
000638

Bestand und Ausrüstung der Untersuchungsgruppen

BStU

000639

1. Möglicher Bestand

- Leiter der Untersuchungsgruppe
- ein Offizier Operativ/Grenzsicherung
- ein Offizier der Politabteilung
- zwei Offiziere aus der Gefechtseinteilung des Stabes (entsprechend der Spezifik des Vorkommnisses aus den Bereichen Grenzaufklärung, Pionierwesen, Innerer Dienst, Kader, Org./Auffüllung)

Zur Gewährleistung der Dokumentation und Arbeitsbereitschaft kann ein Fotospezialist (Offizier/Fähnrich/Berufsunteroffizier Grenzaufklärung), ein Zeichner und eine Schreibkraft befohlen werden.

2. Ausrüstung

a) Materialien, Ausrüstungen und technische Geräte zur Beweisaufnahme und Dokumentation

- topographische Karte vom Grenzabschnitt (Maßstab 1 : 10 000 - 50 000),
- Fotoausrüstung,
- Mittel zur Markierung von Spuren und Gegenständen,
- materielle Sicherstellung für Zeichner und Schreibkraft;

b) Mittel zur Schaffung eigener Nachrichtenverbindungen

- vorbereitete Fernsprechtaschen zum Anschalten an die Klemme 1 des Grenzmeldernetzes,

- Mittel der gedeckten Truppenführung;

BStU

000640

Bis x + 2 Stunden an den diensthabenden Stellvertreter des
Chefs der Grenztruppen und an den OpD des Kommandos der
Grenztruppen zu meldende Angaben

1. Wann - Datum und Uhrzeit (Zeitdauer)
2. Wo - Ort der Handlung (Ortsbestimmung anhand topographischer Angaben, Sicherungsabschnitt/Meldeabschnitt, Kreis, Bezirk)
Einheit, Truppenteil.
3. Was - Exakte Bezeichnung des Vorkommnisses
4. Wer - Angaben zur Person des/der Täter
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Arbeitsstelle, Wohnort und Straße, bei Ausländern Staatsangehörigkeit, bei Angehörigen der bewaffneten Organe Dienstgrad, Dienststellung, Einheit, Truppenteil)
5. Wie - Art und Weise des Handelns gegnerischer Kräfte, Anmarschweg des Täters zum Ereignisort, Handlungen der eigenen Kräfte
 - . planmäßig zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte und Mittel nach Ort, Zeit, durchgeführte Handlungen,
 - . aufgrund des Vorkommnisses zusätzlich eingesetzte Kräfte und Mittel.
6. Womit - mitgeführte, angewandte, ausgenutzte Mittel, überwundene Sperr- und Signalanlagen.
7. Warum - Ursachen und begünstigende Bedingungen (Handlungen, Motive, Umstände).

8. Wen geschädigt

BStU

000642

- eingetretener Schaden, Umfang von Zerstörungen oder Beschädigungen,
- zu erwartende Auswirkungen des Vorkommnisses.

9.

Eingeleitete oder geplante Maßnahmen.

10.

Führung der Untersuchung.

In jeder Meldung sind mit zu erfassen

(1) die Aktivitäten der gegnerischen Kräfte

a) vor Eintreten des Vorkommnisses,

b) während der Handlungen,

c) zum Zeitpunkt der Untersuchung des Vorkommnisses;

(2) der pionier- und signaltechnische Ausbau im betreffenden Grenzabschnitt

a) Typ der Anlage, Zeitpunkt der Errichtung bzw. Hauptinstandsetzung,

b) Entfernung des vorderen Sperrelements bis zum Grenzverlauf,

c) Entfernung zwischen vorderem und hinterem Sperrelement,

d) Art und Weise des Überwindens der Sperr- und Signalanlagen.